

Stand 01. Dezember 2021

A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragspartner und

Vertragsgegenstand 1.1. Dienstleister,

Rechtsgrundlagen

Die D. T. NET Service OHG (D. T. NET Service OHG, Bamberger Str. 44, 91413 Neustadt an der Aisch, Amtsgericht Fürth Handelsregister-Nr. HRA 9099), erbringt ihre Telekommunikationsdienst (z.B. Telefonie, Internetzugang, E-Mail, Fernsehdienste) im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und weiterer dienstspezifischer Regelungen aus dem in nachfolgenden Absatz genannten Vertragsdokumente. Im Falle von Widersprüchen zwischen den AGB, gelten die Regelungen in folgender absteigender Reihenfolge: Auftragsbestätigung, Produktspezifischen Leistungsbeschreibungen, Preisliste, Produktinformationsblatt, Vertragszusammenfassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Die Kontaktdaten (Telefon, Telefax und E-Mail-Adresse der D.T.NET Service OHG sind im Internet auf deren Homepage aufrufbar.

1.2. Technische Mittel

Bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ist D. T. NET Service OHG in der Wahl der technischen Mittel frei, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Technologie und Infrastruktur. D. T. NET Service OHG ist berechtigt, die technischen Mittel, insbesondere die Technologie und Infrastruktur, den Netzbetreiber zu wechseln, soweit keine berechtigten Belange des Kunden entgegenstehen. Der Kunde wird in diesem Fall die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vornehmen, soweit dies zumutbar ist. Ergänzend gelten die Bestimmungen zur Vertragsänderung und die Ausführungen zur Geschäftsgrundlage.

1.3. Eigentum an den netzseitigen Einrichtungen von D. T. NET

Service OHG Die bei Vertragsabschluss bestehende Eigentumsituation bezüglich aller etwaiger erforderlicher netzseitiger Infrastruktur, einschließlich der installierten Gegenstände, bleibt unberührt, d. h. jede Partei bleibt Eigentümer der von ihr installierten Infrastruktur. D. T. NET Service OHG installiert diese so, dass sie bestimmungsgemäß wieder von dem Grundstück/Haus entfernbar sind, sofern kein Wege- oder sonstiges Nutzungsrecht besteht. Der Kunde wird sicherstellen, dass D. T. NET Service OHG, bzw. von ihrem beauftragten Unternehmen, bei Beendigung des Vertrages sämtliche vorgenannte Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen können, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen. Diese Regelungen gelten auch entsprechend, wenn der Anschluss durch Dritte installiert oder die Netzeinrichtungen durch Dritte bereitgestellt werden.

1.4. Vorrangige gesetzliche Regelungen, §§ 51 - 72 TKG

Bei Telekommunikationsdiensten gelten im Falle ihrer Anwendbarkeit insbesondere die §§ 51 – 72 TKG (Kundenschutz) uneingeschränkt, die AGB beabsichtigen keine Änderung der vorgenannten Bestimmungen.

1.5. Abweichende AGB

Abweichende Bedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir stimmen diesen schriftlich zu. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.6. Volljährigkeit der Kunden

D. T. NET Service OHG akzeptiert bei Bestellungen natürlicher Personen nur volljährige Personen als Kunden.

1.7. 1.7. Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht

Soweit diese AGB Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht adressieren, sind diese im

Sinne des TKG gemeint. Die Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht ausdrücklich gewährten Verbraucherrechte gelten vorbehaltlich deren Verzicht auf diese Rechte im Sinne von § 71 Abs. 3 TKG.

2. Vertragsschluss und Korrespondenz

2.1. Angebot und Annahme

Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt - soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist - durch den Auftrag des Kunden (Antrag) und die schriftliche oder elektronische Vertragsbestätigung von D. T. NET Service OHG (Annahme) zustande. Der Kunde ist unter Berücksichtigung der unter Geschäftsgrundlage genannten Erwägungen zwei Wochen an seinen Auftrag gebunden. Die Annahme des Antrages durch D. T. NET Service OHG kann auch durch die Schaltung des Kundenanschlusses erfolgen.

2.2. Inhalt der Kundenkorrespondenz

Jede Form der Kommunikation oder Zahlung muss die eindeutige Zuordnung zum

D. T. NET Service OHG-Kunden gewährleisten (z. B. durch Angabe von Kundennummer, Name, ggf. Rechnungsnummer o. Ä.)

2.3. Kundenlegitimation

D. T. NET Service OHG kann die Erteilung von Auskünften sowie die Vereinbarung von Vertragsänderungen alternativ zur Schriftform bei telefonischem Kontakt davon abhängig machen, dass sich der Kunde z. B. durch Nennung seines Geburtsdatums etc. legitimiert. Alle Vereinbarungen werden von D. T. NET Service OHG in Textform bestätigt

2.4. Auftragserteilung des Verbrauchers im Fernabsatz

Im Falle der Auftragserteilung durch den Kunden als Verbraucher mittels Fernkommunikationsmitteln (z. B. Telefon, Fax, E-Mail, Online-Web-Formular) gelten die gesetzlichen Widerrufsrechte. Im Falle des Widerrufs eines Fernabsatzvertrages hat der Verbraucherkunde die zusätzlichen Kosten zu tragen, die entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung, als die von D. T. NET Service OHG angebotene günstigste Standardlieferung, entschieden hat. Satz 1 und 2 gelten nicht,

wenn D. T. NET Service OHG sich ausdrücklich bereit erklärt hat, diese Kosten zutragen.

2.5. Vertragsänderung

2.5.1. Vertragsänderung durch den Kunden

Der Kunde ist berechtigt, eine Vertragsänderung nach den nachstehenden Regeln vorzunehmen: Vertragsveränderungen sind sowohl die Veränderungen im Leistungsumfang des bestehenden Vertrages als auch die Hinzubuchung jeder weiteren Leistung der D. T. NET Service OHG. Eine Leistungserhöhung kann jederzeit vorgenommen werden, ebenfalls die Hinzubuchung aller verfügbaren Produkte der D. T. NET Service OHG. Eine Leistungsreduzierung kann durch den Kunden ebenfalls jederzeit vorgenommen werden, hierfür ist ein Entgelt gemäß der jeweilig aktuellen Preisliste (s. „Entgelte/Preisliste“) zu entrichten.

2.6. Vertragsänderung durch D. T. NET Service OHG

D. T. NET Service OHG hat das Recht, jederzeit Änderungen der Vertragsbedingungen vornehmen, soweit dies zur Umsetzung geänderter, gesetzlicher Vorgaben oder geänderter höchstrichterlicher Rechtssprechung erforderlich ist, als Reaktion auf eine Änderung von Marktverhältnissen innerhalb der Telekommunikationsbranche oder zur Beseitigung von aufgetretenen Auslegungszweifeln oder einer Regelungslücke außerhalb des dispositiven Rechts. Dies gilt nicht für die Änderung von wesentlichen Regelungen des Vertrags oder solche, die den Kunden unzumutbar belasteten. Wesentliche Regelungen sind solche über die Art und den Umfang der vereinbarten Dienste sowie die Vertragslaufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen. D. T. NET Service OHG wird den Kunden frühestens zwei Monate und

spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten (schriftlich oder elektronisch) über Änderungen und deren Umfang informieren. Der Kunde hat das Recht, bis zum Zeitpunkt deren Wirksamwerdens in Textform Einspruch gegen Änderungen zu erheben, soweit ihn diese nicht lediglich begünstigen oder jedenfalls neutral sind. Soweit ein solcher Einspruch nicht erfolgt, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt. Die D.T. NET Service OHG wird den Kunden bei Übermittlung der Änderungen auf deine Einspruchsmöglichkeit, die Folgen des Fristablaufs, den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und sein im nachfolgenden Absatz beschriebenes Kündigungsrecht besonders hinweisen; unterbleibt dieser Hinweis tritt die genannte Genehmigungsfiktion nicht ein. Der Kunde kann einen von einer AGB-Änderung betroffenen Vertrag innerhalb von drei Monaten ab dem Zugang der Unterrichtung nach obigem Absatz 2 ohne Einhaltung der Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind (a) ausschließlich zu seinem Vorteil, (b) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf ihn oder (c) unmittelbar durch Unionsrecht oder deutsches Recht vorgeschrieben.

2.7. Selbstbelieferungsvorbehalt

Für die Erbringung und Wartung Ihrer Leistung ist die D.T. NET Service OHG berechtigt, sich Dritter zu bedienen. Soweit die D.T. NET Service OHG sich zur Erbringung Dienste Vorleistungen Dritter bedient, ist sie nicht nur Leistungserbringung verpflichtet, soweit ihr gegenüber diese Vorleistung nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht werden, ohne dass sie dies zu vertreten hätte, und sie ihr Unvermögen zur Leistungserbringung dem Kunden vorab anzeigt.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1. Mindestlaufzeit, Laufzeitverlängerung

Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart, gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit. Soweit nicht abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag über Dienste automatisch um jeweils ein Jahr, wenn erticht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt wurde. Im Falle einer automatischen Verlängerung kann der Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

3.2. Mindestvertragslaufzeit bei Vertragsänderung

In allen Fällen der durch den Kunden veranlassten Vertragsänderung beginnt eine neue Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

3.3. Beginn der Mindestlaufzeit und Verlängerung

Eine vereinbarte Mindestlaufzeit beginnt zum vereinbarten Datum. .

3.4. Kündigungsform

Kündigungen sind in Textform auszusprechen, der Kommunikationsweg lässt Beweislasten unberührt.

3.5. Fristlose Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

3.6. Schadensersatz nach Kündigung

Im Falle, der von D. T. NET Service OHG ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist D. T. NET Service OHG berechtigt, den in der Preisliste (s.

„Entgelt/Preisliste“) genannten Betrag zu verlangen. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass D. T. NET Service OHG überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden wesentlich niedriger ist als dieser Betrag. D. T. NET Service OHG steht der Nachweis eines höheren Schadens offen.

4. Entgelte

4.1. Zahlungsverpflichtung

Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß dem jeweils vereinbarten Vertrag, einer möglichen Preisliste (s. „Entgelt/Preisliste“) und aufgrund seiner Nutzung bzw.

Leistungsanspruchnahme zu zahlen, die sich auf Grund seines Vertrages ergeben.

4.2. Grundgebühr

Monatliche fix vereinbarte Preise, wie z. B. die sog. „Grundgebühr“, sind beginnend mit der Bereitstellung zu zahlen. Ist nichts anders vereinbart, sind solche Entgelte monatlich im Voraus zu zahlen.

4.3. Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte, wie insbesondere nutzungsabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung und Rechnungsstellung in den vereinbarten Zahlungsintervallen zu zahlen.

4.4. Preisliste

Sämtliche weiter etwaig zu leistenden Entgelte ergeben sich entweder aus Individualvereinbarungen oder können der vereinbarten Preisliste entnommen werden. Dies gilt auch, soweit in diesen AGB auf diese Liste Bezug genommen wird. Besteht eine Preisliste nicht, bedeutet dies keinen Anspruchsverzicht, die wechselseitigen Ansprüche bestehen dann im gesetzlichen Umfang. Im Falle der Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen in der Preisliste bleibt dem Kunden immer der Nachweis vorbehalten, dass die Forderung nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. D. T. NET Service OHG bleibt bei der Geltendmachung auf der Basis einer Preisliste immer der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist, mit Nutzung einer Preisliste ist nicht der Verzicht auf die Geltendmachung eines höheren Schadens verbunden.

4.5. Berechnete Nutzungen

Nach dem erstmaligen Anschluss ist der vereinbarte, monatlich zu zahlende Preis ab dem Tage der Freischaltung für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird er taggenau berechnet.

4.6. Entgelte bei Nutzung durch Dritte

Der Kunde hat die Kosten für eine Nutzung insgesamt zu zahlen, und zwar auch diejenigen Entgelte, die durch die zulässige oder unzulässige Nutzung durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass er diese Nutzung nicht zu vertreten hat. Hierbei hat der Kunde alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen gegen Missbrauch Dritter zu treffen (vgl. nachstehende Hinweise).

4.7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Beide Seiten können nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen gegen D. T. NET Service OHG ist nur nach schriftlicher Zustimmung von D. T. NET Service OHG wirksam.

4.8. Abgaben

D. T. NET Service OHG wird im Falle einer Änderung der gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, die direkt auf die Entgelte entfallen (insbesondere Umsatzsteuer) die Entgelte für Waren oder Leistungen, die im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Umsatzsteuersatzes entsprechend anpassen.

5. Leistung, Übergabe, Störung

5.1. Leistungsbereitstellung und Abnahme

Die Leistung von D. T. NET Service OHG ist mit abgeschlossener Installation bereitgestellt. Die Installation gilt am Tag der tatsächlichen Installation als abgeschlossen, es sei denn, der Kunde teilt D. T. NET Service OHG binnen zwei Wochen nach dem Installationstermin mit, dass die Installation nicht bzw. fehlerhaft ausgeführt wurde. Die Nichtmitteilung eines Fehlers hat zur Folge, dass sich die Beweislast bezüglich des Vorliegens eines Mangels umkehrt, nach der Abnahme hat der Kunde den Mangel nachzuweisen. Sofern nichts anders vereinbart wird, wird die Leistung am APL des Kunden erbracht, dies gilt auch bei FTTH/FTTB- Leistungen.

5.2. Terminvereinbarungen

D. T. NET Service OHG bzw. der Installationspartner vereinbaren mit dem Kunden für den Kunden Termine. Termine gelten für D. T. NET

Service OHG erst dann als verbindlich, wenn diese von D. T. NET Service OHG als solche in Textform bestätigt werden. Sofern der Kunde Terminabsprachen für die Bereitstellung/ Installation nicht einhält, ist D. T. NET Service OHG berechtigt, den ihr entstandenen Schaden geltend zu machen, die dessen Höhe sich aus der Preisliste (s. Entgelt/Preisliste) ergeben kann. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass D. T. NET Service OHG ein Schaden bzw. ein Aufwand überhaupt nicht oder in einem Umfang entstanden ist, der niedriger als die Pauschale ist.

5.3. Leistungsstörungen und höhere Gewalt

5.3.1. Anzeigeverpflichtung; Höhere Gewalt, Entstörungsfrist

Der Kunde wird D. T. NET Service OHG Mängel der Leistung unverzüglich anzeigen, die von ihm erkennbar waren oder erkennbar sein mussten. In Fällen höherer Gewalt ist D. T. NET Service OHG von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Pandemien, Streik und Aussperrung, auch in Zulieferbetrieben. D. T. NET Service OHG beseitigt Störungen im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich. Ist der Kunde Verbraucher, ein Kleinst- oder kleines Unternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, kann er verlangen, dass die D.T.NET Service OHG eine Störung unverzüglich und unentgeltlich beseitigt, soweit er diese nicht zu vertreten hat. Die D.T.NET OHG wird den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich gegenüber dem Kunden dokumentieren. Kann sie die Störung nicht innerhalb einer Kalendertages nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen, wird sie den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung behoben sein wird.

5.3.2. Mitwirkungsverpflichtung

Bedarf es zur Behebung einer Störung der Mitwirkung des Kunden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Austausch und/oder der Konfiguration einer CPE (s. „CPE“), so hat der Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden bzw. beim Austausch und/oder der Konfiguration der CPE (s. „CPE“) mitzuwirken, wobei die Mitwirkung bei einer Konfiguration oder einer vergleichbaren Leistung bevorzugt über einen telefonischen Kontakt erfolgen soll.

5.3.3. Ersatzleistung

Der Kunde hat D. T. NET Service OHG diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die D. T. NET Service OHG durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass D. T. NET Service OHG die Störung nicht zu vertreten hat. Sofern sich die Höhe der zu ersetzenden Kosten aus einer Preisliste ergeben gilt Folgendes: Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die Kosten nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe angefallen sind. Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden zugleich Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung gesondert zu vergüten.

5.4. Wartung

Voraussehbare und/oder notwendige Betriebsunterbrechungen werden dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben und falls möglich im Voraus abgesprochen. Zur Wartung von Geräten und Leitungen notwendige Betriebsunterbrechungen sind zu dulden.

Bedarf es in diesem Zusammenhang einer Mitwirkungspflicht des Kunden, insbesondere in Zusammenhang mit dem Austausch einer CPE, so hat der Kunde die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme nach Absprache zu dulden bzw. beim Austausch der CPE nach Maßgabe der zuvor genannten Regelung zur Mitwirkungsverpflichtung zu handeln.

6. Abrechnung, Zahlungsbedingungen, Einwendungen

6.1. Rechnungslegung

Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail zugesandt. Wurde ein Vertrag abgeschlossen, welcher ausschließlich über das Internet vertrieben wurde, ist D. T. NET Service OHG berechtigt, für jede in Papierform erstellte Rechnung den gemäß einer Preisliste geltenden Preis zu berechnen. Für verbrauchsabhängige Entgelte aus Abrufen bei einem Drittanbieter wird eine separate Rechnung erstellt. Übernimmt

D. T. NET Service OHG die Abrechnung namens und im Auftrag des Drittanbieters, gelten die Abrechnungsregeln insgesamt entsprechend.

6.2. Zahlung durch Lastschrift, SEPA-Mandat, Lastschriftrückläufer

D. T. NET Service OHG behält sich vor, den Vertragsabschluss von der Erteilung eines Lastschriftmandates abhängig zu machen. Für die Zahlung durch Lastschrift (SEPA- Lastschrift) gilt das Folgende: Der Kunde ermächtigt D. T. NET Service OHG, durch eine entsprechende ausdrückliche Erklärung, die Entgelte von dem angegebenen Konto einzuziehen (Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat). Die Ankündigung des Einzugs (Vorabinformation/„Prenotification“) erfolgt spätestens fünf Werktagen vor Geltendmachung der Lastschrift, in der Regel mit der Rechnungsstellung. Der Einzug erfolgt frühestens fünf Werktagen nach Rechnungszugang. Die Rechnung wird dem Kunden per E-Mail, in seinem persönlichen Kundenportal oder auf sonstige vereinbarte Weise bekannt gegeben und kann dort von ihm abgerufen werden. Der Kunde hat für ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto zu sorgen, damit die fälligen Beträge eingezogen werden können. Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Vorabinformation einer Einzelabrechnung mitgeteilten Betrag abweichen, wenn a.) das SEPA-Mandat für mehrere Vertragsverhältnisse erteilt wurde, b.) für jedes Vertragsverhältnis eine gesonderte Abrechnung/Rechnung sowie eine gesonderte Vorabinformation erfolgt und c.) jeweils das gleiche Fälligkeitsdatum der einzelnen Rechnungsbeträge, das heißt, für die Summe der Einzelabrechnungen (Gesamtsumme), gilt.

6.3. Rücklastschrift

Bei Rücklastschriften, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet D. T. NET Service OHG eine Bearbeitungsgebühr gemäß einer jeweils aktuellen Preisliste pro Lastschrift. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

6.4. Verrechnung nach Zahlungseingang

Zahlungseingänge werden zunächst auf alte, sodann auf die am wenigsten gesicherte, sodann auf die lästigere und sodann auf die fällige Forderung verrechnet. Dem Kunden bleibt eine andere Leistungsbestimmung vorbehalten

6.5. Zugang der Rechnung

Die Rechnung gilt als zugestellt, sobald der Kunde die tatsächliche Möglichkeit einer Kenntnisnahme hat. Der Zugang hat auf weitere Rechte des Kunden Auswirkungen, er setzt insbesondere die Rügefrist gem. den nachstehenden Vereinbarungen in Gang.

6.6. Einwendungen gegen die Rechnungslegung und Abbuchung

Der Kunde hat Einwendungen gegen ihm berechnete Forderungen innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung oder der Abbuchung vorausbezahlten Guthabens in Textform gegenüber der D. T. NET Service OHG geltend zu machen. Das Unterlassen der rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. D. T. NET Service OHG wird mit dem Rechnungszugang auf die Einwendungsfrist und auf die Rechtsfolgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. War der Kunde ohne Verschulden gehindert, die Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Erhebung begründeter Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7. Besonderheiten bei Abrechnung von Telekommunikationsdiensten

Bei der Abrechnung von Telekommunikationsdiensten (insbes. Festnetz, E-Mail- Accounts) gilt ergänzend zu den allgemeinen Abrechnungsbedingungen Folgendes:

7.1. Einzelverbindungs nachweis

Der Kunde kann D. T. NET Service OHG nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen damit beauftragen, einen Einzelverbindungs nachweis (EVN) zu erstellen.

7.2. Verbindungsdaten

Die Verkehrsdaten werden von D. T. NET Service OHG wie in den Datenschutzhinweisen angegebenen gespeichert. Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verkehrsdaten gespeichert, oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, oder wegen der Art des Rechtsgeschäfts eine Rechnung grundsätzlich nicht erteilt wird, trifft D. T. NET Service OHG keine Pflicht zur Übermittlung eines Einzelverbindungs nachweises.

8. Verzug des Kunden

8.1. Verzugseintritt

Der Kunde kommt automatisch, auch ohne Mahnung, in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 30 Werktagen ab Rechnungszugang so leistet, dass dieser bis dahin bei D. T. NET Service OHG auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht. Ist der Kunde Verbraucher, gilt dies nur, wenn er auf diese Folgen in der Rechnung oder Zahlungsaufstellung besonders hingewiesen worden ist.

8.2. Verzugsfolgen

8.2.1. Verzugszinsen

Befindet sich der Kunde in Verzug, werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs schadens Zinsen in gesetzlicher Höhe geltend gemacht.

8.2.2. Verzugsschaden

Für die Anmahnung fälliger Rechnungsbeträge nach Verzugseintritt ist der Kunde verpflichtet, ab der zweiten Mahnung einen pauschalen Schadensersatz gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu zahlen. D. T. NET Service OHG steht der Nachweis eines höheren Schadens, dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Im Übrigen verbleibt es bei der unter „Entgelte/Preisliste“ getroffenen Regelung.

8.2.3. Sperre

D. T. NET Service OHG ist berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen zu sperren. Der Kunde bleibt auch während der rechtmäßigen Sperrung zur Zahlung der vereinbarten verbindungsunabhängigen Vergütung sowie der aufgelaufenen Außenstände verpflichtet.

8.2.4. Kündigungsrecht, Pauschale für Restlaufzeit

Im Falle einer fristlosen Kündigung durch D. T. NET Service OHG aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist D. T. NET Service OHG bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung berechtigt, einen sofort in einer Summe fälligen, pauschalierten Aufwandsersatz zu verlangen, dieser beträgt 50 % der bis zum Ende der regulären Laufzeit fälligen monatlichen nutzungsunabhängigen Vergütung.

D. T. NET Service OHG ist bei Nachweis berechtigt, einen höheren Aufwand geltend zu machen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass

D. T. NET Service OHG kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist. Kündigt D. T. NET Service OHG den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Kündigt der Kunde den Vertrag aus einem nicht von D. T. NET Service OHG zu vertretenden Grund vor Mitteilung der Betriebsbereitschaft

der Leistungen oder bevor vereinbarte Änderungsarbeiten ausgeführt worden sind, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten nach Maßgabe einer jeweils aktuellen Preisliste der D. T. NET Service OHG zu zahlen. Im Übrigen gelten die unter „Entgelte/Preisliste“ getroffenen Regelungen gleichermaßen auch hier.

9. Nutzungsbedingungen

9.1. Ausschließlich private Nutzung

Privatkundentarife werden, soweit nichts anders ausdrücklich vereinbart wird, ausschließlich für eine private Nutzung gewährt.

9.2. Nutzungsrechte

In Bezug auf die dem Kunden nach diesem Vertrag eventuell bereitgestellte Software wird ihm für die Dauer des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Die dann etwaigen weiteren Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers werden dem Kunden zur Verfügung gestellt und sind dann zu beachten.

9.3. Überlassung an Dritte

Der Kunde ist nur berechtigt, die Nutzung der von D. T. NET Service OHG erbrachten Leistungen dritten Personen zu überlassen, soweit diese dem Unternehmen angehören, mit ihm in einem Haushalt leben, und/oder die Nutzung in ähnlicher Weise sozial adäquat ist (z. B. Familienmitglieder). Dies gilt auch für die vorübergehende Überlassung, soweit es sich um Nutzung im Rahmen allgemein üblichen Gebrauchs handelt. Der Kunde darf den Dienst im übrigen Dritten nicht zum alleinigen Gebrauch zur privaten oder gewerblichen Nutzung oder in sonstiger Weise überlassen oder weitervermieten, es sei denn, es wird individualvertraglich gestattet. Dritte sind auch mit dem Kunden verbundene Unternehmen, zum Beispiel im Sinne des § 15 AktG. Der Kunde hat die Pflichten und Obliegenheiten nach diesen Vereinbarungen, insbesondere den Zugangsschutz zu seinen Einrichtungen, zu wahren.

9.4. Haftung bei Verstoß gegen Nutzungsbedingungen

Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden durch nicht eingehaltene Nutzungsbedingungen. Diese werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Es gelten dabei die regulären Entgelte, ohne Berücksichtigung der Telefon-Flatrate oder einer sonstigen D. T. NET Service OHG Telefonie-Option. Bei solchen Verstößen ist D. T. NET Service OHG zudem berechtigt, den Flat-Tarif oder die Paketpreise/Pauschalpreise fristlos zu kündigen. Bei schwerwiegendem Verstoß kann auch der gesamte Vertrag außerordentlich gekündigt werden.

10. CPE

10.1. Eigentum

Die dem Kunden für die Vertragsdauer leihweise überlassenen technischen Einrichtungen (z. B. Customer-Premises-Equipment – „CPE“) bleiben, soweit nichts anderes vereinbart wird, Eigentum von D. T. NET Service OHG.

10.2. Beeinträchtigung des Eigentums

Bei Beeinträchtigungen des Eigentumsrechts durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust ist D. T. NET Service OHG unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, kann D. T. NET Service OHG den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.

10.3. Beschädigung, Zerstörung und Sicherung der CPE

Im Falle der Zerstörung des Geräts bzw. der technischen Einrichtungen, die auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist, das dem Kunden zuzurechnen ist, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. bei Unmöglichkeit der Reparatur den aktuellen Zeitwert zu ersetzen. Der Kunde ist verpflichtet, in die Kundenräume eingebrachte Gegenstände, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software der D. T. NET Service OHG sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen wie z. B. elektrischer Fremdspannung oder magnetischer Wirkung

fernzuhalten. Eingriffe in die technischen Anlagen (z. B. durch Öffnen) oder Veränderungen dürfen nur von D. T. NET Service OHG vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm genutzten Einrichtungen, die im Eigentum von D. T. NET Service OHG stehen, innerhalb seiner Räumlichkeiten ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung durch Dritte oder durch höhere Gewalt, z. B. durch Blitzschlag, zu sichern und zu versichern. Der Kunde tritt seinen bezüglich der CPE bestehenden Versicherungsanspruch sicherheitshalber an die dies annehmende D. T. NET Service OHG ab und ist verpflichtet, diesen offenzulegen.

10.4. Eigene Sicherheitsmaßnahmen

Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Nutzung und die Sicherheit seines Anschlusses verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Kunde insbesondere selbst für Sicherheitsmerkmale und Updates zu sorgen hat. Nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit erfordert dies eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche und bekanntgewordene Sicherheitslücken.

10.5. Vorgehensweise bei Vertragsbeendigung

Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung ein von D. T. NET Service OHG gestelltes Gerät bzw. eine technische Einrichtung vollständig innerhalb von zehn Werktagen, in einwandfreiem Zustand sowie auf seine Kosten an

D. T. NET Service OHG bzw. an den von D. T. NET Service OHG benannten Logistikpartner zurückzusenden. Die Kosten des Versandes sind vom Kunden zu übernehmen. Macht der Verbraucher Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, hat er die unmittelbaren Kosten der Rücksendung zu tragen. Im Übrigen gilt die Widerrufsbelehrung.

10.6. Kauf der technischen Einrichtung

Ist der Verkauf eines Endgerätes Gegenstand des Vertrages und ist nichts anderes vereinbart, geht das Eigentum an den Kunden erst mit vollständiger Leistung des Kaufpreises über. Subventionierte Hardware wird dem Kunden nur im Zusammenhang mit einer langfristigen Vertragsbeziehung (Mindestvertragslaufzeit) angeboten. Wird der Vertrag innerhalb der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, gleich aus welchen Gründen, beendet, ist D. T. NET Service OHG berechtigt, subventionierte Hardware zurückzufordern. Für den Fall der Rückforderung wird die Differenz zwischen Neu- und Zeitwert erstattet. Die Gewährleistungsfrist für bei der Übergabe bestehende Mängel beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Mängel sollten unverzüglich in Textform gerügt werden. D. T. NET Service OHG steht das Recht zu, bei Mängeln nach eigener Wahl Ersatz zu leisten oder zumindest zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Erst nach Scheitern dieser Maßnahmen kann der Kunde weitere Rechte, wie insbesondere Rücktritt oder Minderung ausüben.

11. Nutzung eigener Telekommunikationsendeinrichtungen durch den Kunden

Nutzt der Kunde bei der Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten der D. T. NET Service OHG (z. B. Telefonie, Internet-Access usw.) eigene Telekommunikationsendeinrichtungen (insbesondere gem. § 2 Nr. 2 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen), gelten unbeschadet der sonstigen Regelungen in den vorliegenden AGB folgende besonderen Regelungen und Hinweise:

11.1. Betreiberpflichtung

Telekommunikationsendeinrichtungen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der D. T. NET Service OHG oder Dritter ausgeschlossen sind. Die Einrichtungen des Kunden haben den jeweils gültigen und einschlägigen Normen des Gesetzes über Funkanlagen und

Telekommunikationsendeinrichtungen zu entsprechen. Nutzt und betreibt der Kunde solche eigenen Telekommunikationsendeinrichtungen, ist er ausschließlich selbst für deren ordnungsgemäßen Betrieb und deren Sicherheit und Störungsfreiheit verantwortlich. Dies bedeutet, dass der Kunde selbst insbesondere für die erforderlichen Einstellungen, Sicherheitsmerkmale und Updates zu sorgen hat. Nach den anerkannten Regeln der Technik und Sicherheit erfordert dies eine regelmäßige Information beim Hersteller der Endeinrichtungen über mögliche Updates und mögliche bekanntgewordene Sicherheitslücken. D. T. NET Service OHG weist ausdrücklich darauf hin, dass weder die Information über solche Sicherheitslücken noch deren Beseitigung im Verantwortungsbereich von D. T. NET Service OHG liegen. Der Kunde wird zudem darauf hingewiesen, dass er nach der aktuellen Rechtsprechung die missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu vertreten hat, wenn er diese in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, und D. T. NET Service OHG keine Pflicht zum Hinweis auf einen möglichen Missbrauch trifft.

11.2. Zugangsdaten

D. T. NET Service OHG wird dem Kunden die notwendigen Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss von Telekommunikationsendeinrichtungen und die Nutzung der Telekommunikationsdienste in Textform unaufgefordert und kostenfrei bei Vertragsschluss zur Verfügung stellen.

11.3. Allgemeiner Hinweis

Zur vorgenannten Information ist D. T. NET Service OHG gesetzlich verpflichtet. Diese Information bedeutet nicht, dass D. T. NET Service OHG dem Kunden die Nutzung eigener Telekommunikationsendeinrichtungen empfiehlt. Die vorgenannten Informationen beziehen sich auch nicht auf alle weiteren erforderlichen Sicherheitseinstellungen, die der Kunde in Abhängigkeit der von ihm genutzten Einrichtungen selbst vornehmen muss. D. T. NET Service OHG empfiehlt den Kunden, nur dann von dem Recht auf den Anschluss eigener Telekommunikationsendeinrichtungen und insbesondere eigener Router Gebrauch zu machen, wenn der Kunde entsprechend technisch versiert ist und/oder technischen Sachverstand selbst durch Dritte bereitstellt. Ob er von seinem Recht auf Betrieb eigener Telekommunikationsendeinrichtungen Gebrauch machen will, kann und muss jeder Kunde selbst beurteilen. Will er diesen Gebrauch ausüben, wird D. T. NET Service OHG diesen selbstverständlich ermöglichen und gestatten, ist aber nicht für diesen Betrieb und die Nutzung durch den Kunden verantwortlich.

12. Sperre

12.1. Gesetzliche Grundlage

D. T. NET Service OHG darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nur nach Maßgabe von § 61 Abs. 3-6 TKG ganz oder teilweise sperren. § 16 Abs. 1 TKG (Notruf) bleibt unberührt.

12.2. Sperrung nach fristloser Kündigung

Im Übrigen darf D. T. NET Service OHG den Anschluss des Kunden nur sperren, wenn der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder eine Gefährdung der Einrichtungen der D. T. NET Service OHG vorliegt, insbesondere des Netzes durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen, oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht, und D. T. NET Service OHG deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss. Andere Dienste als die vorgenannten, darf

D. T. NET Service OHG sperren, wenn der Kunde mit mindestens einem durchschnittlichen monatlichen Rechnungsbetrag (ausgenommen sind TK-Leistungen) in Verzug ist. Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.

13. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen, D. T. NET Service OHG bei ihrer Tätigkeit angemessen so zu unterstützen, dass sie ihre Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Insbesondere gelten folgende Pflichten:

14.1. Mitteilung geänderter Kundendaten

Eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und/oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind D. T. NET Service OHG unverzüglich in Textform mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und kann daher vertragsrelevante Post nicht zugestellt werden, ist D. T. NET Service OHG berechtigt, für die zur Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß einer Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich

geringerer Schaden entstanden ist, im Übrigen gelten die unter „Entgelte/Preisliste“ getroffenen Regelungen.

14.2. Beschaffung von Genehmigungen

Der Kunde beschafft von ihm ggf. zu verantwortende Genehmigungen der Grundstückseigentümer so rechtzeitig, dass Planung und Erstellung des beauftragten Anschlusses termingerecht erfolgen können.

14.3. Unterstützung bei der Einholung von Genehmigungen

Der Kunde unterstützt D. T. NET Service OHG bei der Einholung aller von D. T. NET Service OHG beizubringenden Genehmigungen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen sorgt, soweit sie den Kunden betreffen.

14.4. Informationen, Zutritt

Der Kunde stellt D. T. NET Service OHG alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereit. Der Kunde ermöglicht Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von D. T. NET Service OHG den Zutritt zu Räumen und Einrichtungen, soweit dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

14.5. Verwendung von zugelassenen Geräten

2.8. Der Kunde ist verpflichtet, ausschließlich solche Geräte und Anwendungen mit dem D. T. NET Service OHG-Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften und anerkannten Kommunikations-Protokollen entsprechen.

14.6. Ausschluss strafrechtlicher/sittenwidriger Inhalte

Verwendung klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Kunde für die bestimmungswidrige Nutzung der Einrichtung auch im Falle der Nutzung durch Dritte haftet, soweit er diese zu vertreten hat. Die Dienstleistungen dürfen insbesondere nicht zur Erfüllung von strafrechtlichen Tatbeständen missbraucht werden. Eine Anrufweiterleitung darf nur zum Zweck der Erreichbarkeit des Kunden oder im Privatkundenbereich der mit ihm, unter der D. T. NET Service OHG genannten Kundenadresse, in einem Haushalt lebenden Personen eingerichtet werden. Vor der Einrichtung einer solchen Anrufweiserschaltung auf den Anschluss eines Dritten, hat er dessen Einverständnis einzuholen.

14.7. Übermäßige Nutzung

Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche, übermäßige Inanspruchnahme belastet werden. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Verpflichtungen auch durch Dritte eingehalten werden, denen der Kunde den Zugang zu den eingerichteten Telekommunikationswegen gewährt.

14.8. Mitteilungsverpflichtung bei Missbrauchsverdacht, eigene Sicherung, Hausverkabelung

Den Verdacht auf missbräuchliche Nutzung seiner Benutzerkennung/seines Passwortes oder sonstiger Zugangsdaten teilt der Kunde D. T. NET Service OHG unverzüglich mit. Der Kunde verpflichtet sich, das Passwort auf Verlangen von

D. T. NET Service OHG unverzüglich zu ändern. Der Kunde hat die weiteren in diesen AGB genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten. Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anders vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung üblicher und angemessener Nutzungs- und Zugangssicherheit. Dem Kunden obliegt es, für die Einrichtung und/oder Konfiguration der erforderlichen Hardware und sonstigen Einrichtungen des Kunden, wie der Hausverkabelung, Sorge zu tragen.

14.9. Leistungsstörung

Der Kunde wird erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich an D. T. NET Service OHG melden

15. Haftung

15.1. Vermögensschäden, § 70 TKG

Die Haftung der D.T.NET Service OHG bestimmt sich vorrangig nach §70 TKG, das heißt: Soweit eine Verpflichtung der D. T. NET Service OHG in Ihrer Eigenschaft als Anbieterin von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf höchstens 12.500,00 Euro je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt dreißig (30) Millionen begrenzt. Übersteigt die Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die im vorhergehenden Satz genannte Höchstgrenze, wird der Schadenersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 2 bis 4 gilt nicht, wenn die Schadenersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der D.T.NET Service OHG herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz oder einer Entschädigung entsteht.

15.2. Haftung im Übrigen

Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 70 TKG haftet die D.T.NET Service OHG wie folgt:

15.2.1. Unbeschränkte Haftung

Die D.T.NET Service OHG haftet unbeschränkt für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15.2.2. Kardinalpflichten

Vorbehaltlich der vorstehenden Regelung in Ziffer 15.2.1. haftet die D.T.NET Service OHG nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn der Schaden resultiert aus der Verletzung einer wesentlichen Pflicht, die die Grundlage des Vertrags bildet, entscheidend für den Abschluss des Vertrags war und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf („Kardinalpflicht“). Sofern die D.T.NET Service OHG eine Kardinalpflicht leicht fahrlässig verletzt, ist ihre Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Betrag begrenzt. Für den Verlust von Daten haftet die D.T.NET Service OHG insoweit allerdings nur, soweit der Kunde die Daten zur Schadensminderung und zur Datensicherheit in anwendungsadäquaten Intervallen gesichert hat und bei Nichtbeachtung dieser Obliegenheit maximal bis zu dem Betrag, der bei Beachtung der Wiederherstellung der Daten angefallen wäre. Ist der Kunde Geschäftskunde, meint ein anwendungsadäquates Intervall mindestens einmal täglich.

15.2.3. Haftungsausschluss

Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.

15.2.4. Haftung für anfängliche Mängel bei Miete

Soweit die D.T.NET Service OHG dem Kunden entgeltlich Soft- oder Hardware zeitweise zum Gebrauch überlässt, ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB für anfängliche Mängel ausgeschlossen.

15.3. Haftung von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der D.T.NET Service OHG-Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

15.4. Zwingende gesetzliche Regelungen

Zwingende gesetzliche Regelungen, wie die des Produkthaftungsgesetzes, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Gleiches gilt bei Abgabe einer Garantie.

16. Besondere Informationen für Telekommunikationsdienste nach telekommunikationsrechtlichen Vorschriften

16.1. Informationen zur Leistung

Informationen über die möglicherweise von D. T. NET Service OHG zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich, sofern D. T. NET Service OHG solche Verfahren eingerichtet hat, im Internet auf der Webseite von D. T. NET Service OHG. Der Leistungsumfang ergibt sich im Übrigen aus der Leistungsbeschreibung.

16.2. Serviceleistungen, Kontaktadressen

Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet auf der Webseite von D. T. NET Service OHG abrufbar. Der Kunde kann Kundendienstanfragen sowie Beschwerden mündlich, schriftlich oder elektronisch an die zur Verfügung gestellten Kontaktmöglichkeiten übermitteln.

16.3. Entgeltverzeichnis

Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Entgeltverzeichnis ist auf der Webseite von D. T. NET Service OHG abrufbar oder wird auf Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt.

16.4. Maßnahmen gegen Integritätsverletzungen

Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen D. T. NET Service OHG auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet auf der Webseite von D. T. NET Service OHG.

16.5. Anbieterwechsel

16.5.1 Voraussetzungen

Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen: Der Vertrag mit D. T. NET Service OHG muss fristgerecht gegenüber der D. T. NET Service OHG gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Anbieterwechselauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktagen (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei D. T. NET Service OHG eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten. Weitere Hinweise zum Anbieterwechsel können dem „Leitfaden zur Kundeninformation zum Anbieterwechsel im Festnetz“ unter: www.bundesnetzagentur.de/cIn_1422/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Anbieterwechsel/Anbieterwechsel_node.html entnommen werden.

16.5.2. Entschädigung

Wird der Dienst des Kunden bei einem Anbieterwechsel länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde von der D.T.NET Service OHG für jeden weiteren Arbeitstag der Unterbrechung eine Entschädigung von zehn (10) Euro oder zwanzig (20) Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichen Entgelt; je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Verzögerung zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach dieser Ziffer hinausgehenden Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadenersatz anzurechnen. Eine entsprechende Entschädigung für jeden Tag der Verzögerung kann der Kunde von der D.T.NET Service OHG verlangen, wenn die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung nicht spätestens innerhalb eines auf den mit dem Kunden vereinbarten Termin folgenden Arbeitstages erfolgt und die

D.T.NET Service OHG die Verzögerung zu vertreten hat.

16.6. Schlichtungsverfahren

Der Kunde hat im Falle eines Streits mit D. T. NET Service OHG die Möglichkeit beiden in § 68 TKG genannten Fällen ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur einzuleiten. Hierfür hat er einen Antrag an die Bundesnetzagentur in Bonn zu Näheres hierzu unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Schlichtung/Schlichtung_TK/start.html.

16.7. Einseitige Sperre

Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

16.8. Auskunfts- und Verzeichnismedien

Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in Auskunfts- und Verzeichnismedien unentgeltlich eingetragen zu werden oder seinen Eintrag wieder löschen zu lassen.

16.9. Leistungsabweichung

Ist ein Kunde Verbraucher, ist diese im Falle von (a) erheblichen, kontinuierlichen oder regelmäßig wiederkehrenden Abweichungen bei der Geschwindigkeit oder bei anderen Dienstleistungsparametern zwischen der tatsächlichen Leistung der Internetnutzungsdienste und der vom Anbieter der Internetzugangsdienste gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. a bis d der Verordnung (EU) 2015/2120 angegebenen Leistung, die durch einen von der Bundesnetzagentur bereitgestellten oder von ihr oder einem von ihr beauftragten Dritten zertifizierten Überwachungsmechanismus ermittelt wurden, oder (b) anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung eines sonstigen Telekommunikationsdienstes berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der oben (lit. (a) und (b)) genannten Voraussetzungen für die Minderung unstrittig oder vom Kunden nachgewiesen worden, besteht sein Recht zur Minderung so lange fort, bis die D.T.NET Service OHG den Nachweis erbringt, dass sie die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt. Im Falle des vollständigen Ausfalls eines Dienstes ist eine gegebenenfalls erhaltene Entschädigung aufgrund nicht rechtzeitiger Entstörung auf die Minderung anzurechnen. Für eine Kündigung ist § 314 Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden. Die Entschädigung der D.T.NET Service OHG im Falle einer Kündigung richtet sich § 56 Abs. 4 S. 2 bis 4 TKG (Entschädigung nur für eine einbehaltene Endgeräte). Sonstige Rechtsbehelfe den Kunden (z.B. Schadenersatz) bleiben unberührt und können unter den vertraglichen und gesetzlichen Voraussetzungen geltend gemacht werden.

16.10. Umzug ohne Anbieterwechsel

16.10.1. Weiterversorgung am neuen Wohnsitz

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, ein Kleinst- oder kleines Unternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, ist D. T. NET Service OHG verpflichtet, wenn der Kunde seinen Wohnsitz wechselt, die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte zu erbringen, soweit die Leistung dort angeboten wird. Abweichende technische Realisierungsarten oder Produktbezeichnungen bleiben ungeachtet. Der Kunde hat den Umzug, den Zeitpunkt des Umzuges sowie die neue Adresse D. T. NET Service OHG rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor Durchführung des Umzuges, in Textform mitzuteilen.

D. T. NET Service OHG kann einen angemessenen Aufwand für die

Bearbeitung des Umzugs verlangen, dessen Höhe sich aus einer jeweils gültigen Preisliste nach Maßgabe der unter „Entgelte/Preisliste“ getroffenen Regelung ergibt. Entsteht tatsächlich ein höherer Aufwand und weist D. T. NET Service OHG diesen nach, kann ein höherer Aufwendersersatz anfallen; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen ist. In keinem Fall wird das Entgelt das für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehene Entgelt übersteigen.

16.10.2. Angepasste Weiterversorgung am neuen Wohnsitz

Wird die Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden gem. Ziffer 16.10.1. nicht so wie bislang technisch und kaufmännisch vereinbart angeboten, gibt es aber ein technisch und wirtschaftlich ausreichend vergleichbares Produkt (z. B. andere, noch angemessen vergleichbare, Bandbreite zu entsprechend geändertem Preis), dann kann D. T. NET Service OHG gegenüber dem Kunden nach § 315 BGB dieses geänderte Vertragsprodukt bestimmen. Es ist das am besten geeignete Produkt zu wählen. Dieses Vertragsprodukt wird somit der neue Leistungs- und Vertragsgegenstand am neuen Wohnsitz des Kunden. Da dieses vertraglich vereinbarte Produkt am neuen Wohnsitz verfügbar ist, kommt dem Kunden kein allgemeines Kündigungsrecht zu. Kann der Kunde aber begründet darlegen, dass ihm aus besonderen Gründen der Wechsel zu diesem neuen Produkt unzumutbar ist, z. B. weil er aus gewichtigen Gründen auf die bislang vereinbarte vertragliche Bandbreite angewiesen ist, so wird die Änderung nicht wirksam und der Kunde ist zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt (vgl. § 46 Abs. 8 S. 3 TKG). D. T. NET Service OHG wird den Kunden bei der Änderungsanzeige auf die vorgenannte Frist und das vorstehend beschriebene Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen hinweisen. Durch eine berechnigte Kündigung wird der Vertrag beendet, ohne dass einer Partei wegen der Vorzeitigkeit der Vertragsbeendigung weitere Rechte, wie insbesondere Schadensersatz, zustehen.

16.10.3. Sonderkündigungsrecht, § 60 Absatz 2 TKG

Wird die Leistung von D. T. NET Service OHG nicht an dem neuen Wohnsitz des Kunden angeboten, ist der Kunde zur Kündigung des Vertrags, mit einer einmonatigen Frist berechtigt. Die Kündigung wird jedoch erst wirksam, wenn uns der Kunde, unter Vorlage der amtlichen Meldebescheinigung den Umzug zum neuen Wohnort nachweisen kann.

16.12. Terminversäumnis

Ist der Kunde Verbraucher, ein Kleinst- oder kleines Unternehmen oder eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht und versäumt die D. T. NET Service OHG einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationstermin, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von zehn (10) Euro oder zwanzig (20) Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach dieser Ziffer hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

16.13 Verspätete Entstörung

Wird eine Störung gegenüber einem Verbraucher, einem Kleinst- oder kleinen Unternehmen oder einer Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht nicht innerhalb von zwei Kalendertagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem TKG, der Verordnung (EU) 2015/2120, sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung

beträgt am dritten und vierten Tag fünf (5) Euro oder zehn (10) Prozent und ab dem fünften Tag zehn (10) Euro oder zwanzig (20) Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach dieser Ziffer zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

17. Außergerichtliche Verbraucherstreitbeilegung
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die Plattform findet sich unter <https://www.ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist D. T. NET Service OHG nicht verpflichtet und nicht bereit.

18. Sonstige Bestimmungen

18.1 Textform

Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn eine Bestätigung in Textform durch

D. T. NET Service OHG erfolgt.

18.2 Übertragung

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von D. T. NET Service OHG auf einen Dritten übertragen.

D. T. NET Service OHG darf den Vertrag auf ein konzernverbundenes Unternehmen der D. T. NET Service OHG i. S. d. §§ 15 ff. AktG oder einen anderen Dritten übertragen. Hierzu hat D. T. NET Service OHG dem Kunden die Übertragung mit einer Vorfrist von einem Monat anzuzeigen. Dem Kunden steht ab der Anzeige das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages mit einer Frist von einem Monat zu.

D. T. NET Service OHG wird den Kunden auf die Frist und sein Kündigungsrecht hinweisen.

18.3 Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist – soweit nicht anderweitig vereinbart – Saarlouis ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

D. T. NET Service OHG ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

18.4. Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen D. T. NET Service OHG und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und sonstiger internationaler Übereinkommen.

B - BESTIMMUNGEN FÜR TELEFONIE

1. Dienstleistung von D. T. NET Service OHG und Anpassungsrecht

1.1. Allgemeine Leistungsbeschreibung

D. T. NET Service OHG stellt für den Kunden die vereinbarte Anbindung, z. B. als DSL- Anbindung, als Zugang zum öffentlichen Telefonnetz, gemäß der Leistungsbeschreibung bereit. Die Einzelheiten zur Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung zu dem jeweils gebuchten Produkt.

1.2. Ausschließlicher Betreiber, kein call-by-call

Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer verfügt oder seine bestehende nicht beibehalten will, teilt D. T. NET Service OHG dem Kunden eine Teilnehmerrufnummer zu. D. T. NET Service OHG ist als Teilnehmernetzbetreiber zugleich auch ausschließlicher

Verbindungsbetreiber des Kunden, sodass eine Verbindung über call-by-call oder pre-selection mit einem anderen Verbindungsnetzbetreiber nicht möglich ist.

2. Umzug – ohne Anbieterwechsel

Bezüglich eines Umzuges ohne Anbieterwechsel gilt das im Allgemeinen Teil A Gesagte unter Berücksichtigung der Differenzierung zwischen Unternehmern und Verbrauchern, weiter gilt, was folgt:

2.1. Auftragsstornierung

Für eine Auftragsstornierung wegen vom Kunden zu vertretender, mehr als zweimal nicht möglicher Terminvereinbarung, berechnet D.

T. NET Service OHG eine Bearbeitungsgebühr gemäß einer aktuellen Preisliste. (s. Teil A, „Entgelte/Preisliste,

darüber hinaus gelten die dort getroffenen Regelungen). Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

2.2. Installationskosten

Für den auf Kundenwunsch durchgeführten „Vor-Ort-Austausch“ von DSL-Router, HomeServer oder sonstigen Einrichtungen nach einer etwaigen Garantiezeit berechnet D. T. NET Service OHG eine Bearbeitungsgebühr gemäß einer aktuellen Preisliste. (s. Teil A, „Entgelte/Preisliste, darüber hinaus gelten die dort getroffenen Regelungen).

C - BESTIMMUNGEN FÜR INTERNET-ACCESS

1. Leistungen/Nutzung des Internet-Access

1.1. Leistung

D. T. NET Service OHG ermöglicht dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet. Die Leistungsparameter, wie z.

B. die Bandbreite der Nutzung, ergeben sich aus den genaueren Vorgaben des Zugangs, laut vereinbartem Auftrag bzw.

Leistungsbeschreibung. Voraussetzung dieser Leistung ist, dass der Kunde über einen Anschluss verfügt, der die Nutzung der erforderlichen Schnittstelle zum Internet ermöglicht. Für den Anschluss gelten insbesondere die nachfolgenden besonderen Bestimmungen für den Anschluss. Soweit D. T. NET Service OHG kostenlose Dienste und Leistungen erbringt (z. B. Informationen und Nachrichten auf der D. T. NET Service OHG-Homepage), handelt es sich nur um ergänzende Informationen, auf die kein vertraglicher Anspruch besteht, es sei denn, diese Informationen bzw. Dienste sind in der Leistungsbeschreibung oder andere Weise als Vertragsgegenstand aufgeführt.

1.2. IP-Adressen

Sollten dem Kunden feste öffentliche IP-Adressen zugewiesen werden, ist der Kunde bei Vertragsbeendigung verpflichtet, die Nutzung einzustellen und die IP-Adressen an

D. T. NET Service OHG freizugeben. D. T. NET Service OHG behält sich eine Änderung der zugewiesenen IP-Adressen jederzeit vor.

1.4. E-Mail-Adresse

Wird an den Kunden als Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung eine E-Mail-Adresse vergeben, bleibt diese im Eigentum von D. T. NET Service OHG. Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeendigung die Nutzung einzustellen.

1.5. Übermäßige Nutzung

In Ergänzung zu den Hinweisen und Verpflichtungen in Teil A der AGB verpflichtet sich der Kunde, alles zu unterlassen, was die Leistung oder Verfügbarkeit des Dienstes beeinträchtigen oder gefährden könnte (z. B. E-Mail-Spamming, Massen-E-Mails, Denial-of-Service-Angriffe etc.).

2. Nutzung und Sicherheit

Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils geltenden Regeln und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Kunde respektiert Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, einen von D. T. NET Service OHG bereitgestellten

Internetdienst nicht für Informationen und Darstellungen mit rassistischen, gewaltverherrlichenden oder die Menschenwürde verletzenden Inhalten zu nutzen. Weiter verpflichtet sich der Kunde sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeignete Informationen bekommen. Die übermittelten Inhalte unterliegen im Regelfall keiner Überprüfung durch D. T. NET Service OHG, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten. Eine Sicherung der Daten erfolgt durch

D. T. NET Service OHG nicht. Die geschäftsmäßige (auch die unentgeltliche) Bereitstellung der Dienste an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis nicht gestattet (es darf somit z. B. kein öffentlicher Hotspot für den Internet-Access betrieben werden). Nutzt der Kunde für den Internetzugang ein eigenes Endgerät, gelten die Regelungen unter Allgemeinen Bedingungen entsprechend.

D - BESTIMMUNGEN ZUR NUTZUNG DES E-MAIL-DIENSTES

1. Dienst und Allgemeines

Sofern D. T. NET Service OHG im Rahmen ihrer Internetdienstleistungen dem Kundendie Nutzung eines E-Mail-Dienstes ermöglicht, kann der Kunde eigene E-Mails über das Internet versenden und empfangen. Der Kunde hat sich über die jeweiligen Zugangsconfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren. Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail- Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Der Abruf liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

2. Nutzung und Verantwortlichkeit

Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser von E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind. Gegenstand des Dienstes ist, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme von

D. T. NET Service OHG alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschließlich Würmern, trojanischen Pferden u. Ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung oder deren Erfolg, kann aufgrund der technischen Besonderheiten nicht übernommen werden.

E - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN TV-PRODUKTE

1. Allgemeines

Für TV-Leistungen der D. T. NET Service OHG gelten diese Besonderen Bestimmungen, die TV-Leistungsbeschreibung, die Preisliste (s. Teil A, „Entgelte/Preisliste) sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Falle von Widersprüchen gilt A Ziffer 1.1.

1.1. 2. Dienstleistung D. T. NET Service OHG TV

2.1. Leistungsvoraussetzungen

2.1.1. Vertragsort, Vertragspartner, Anschluss

D. T. NET Service OHG ermöglicht dem Kunden, entsprechend dem vertraglich vereinbarten Umfang, gemäß der Leistungsbeschreibung für TV und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, die Nutzung von TV Leistungen über seinen D. T. NET Service OHG-Breitband-Festnetzanschluss innerhalb Deutschlands. Das Leistungsangebot bezüglich TV richtet sich je nach Produkt nur an volljährige Verbraucher (§ 13 BGB), dann ausschließlich zur privaten und nicht- öffentlichen Nutzung (z. B. nicht in Restaurants), in Deutschland. Voraussetzung für die Nutzung von TV-Leistungen ist das Vorhandensein eines betriebsfähigen und nicht gesperrten D. T. NET Service OHG-Breitband-Festnetzanschlusses mit einem Tarif mit mindestens 25.000 kBit/s im Download oder besser. Der Kunde hat sicherzustellen, dass dieser Anschluss während der gesamten Laufzeit bereitgestellt ist, entfällt der Anschluss, kann das Produkt nicht genutzt werden.

2.1.2. Empfangsgerät, Darstellungsgerät

Weitere Voraussetzung für die Nutzung von TV-Leistungen ist das Vorhandensein eines geeigneten Empfangsgerätes (z. B. D. T. NET Service OHG TV-Box) sowie eines Darstellungsgerätes, wie z. B. Fernseher, beim Kunden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen bezüglich der Kundeneinrichtungen (s. Allgemeiner Teil A, CPE)

2.2. Leistungsinhalt

2.2.1. Auflösung der Darstellung

D. T. NET Service OHG ermöglicht dem Kunden durch die TV-Leistung, über den Internetzugang in seiner Wohnung das beauftragte D. T. NET Service OHG TV- Angebot in Standard Auflösung (Standard Definition – SD) und, soweit ohne technische Freischaltung verfügbar, auch in High-Definition-Auflösung (HD) gemäß der Leistungsbeschreibung TV zu empfangen und zu nutzen.

2.2.2. Inhalte und Sender

Ein Anspruch des Kunden auf Verfügbarkeit bestimmter Inhalte oder Sender besteht bei der Inanspruchnahme von TV-Leistungen und den Programmpaketen nicht. Die Auswahl der Sender und der Umfang des Programmangebotes werden von D. T. NET Service OHG festgelegt und können sich verändern. D. T. NET Service OHG hat keinen Einfluss auf Programminhalte und Sendezeiten. Weiterhin hat

D. T. NET Service OHG keinen Einfluss auf die generelle Verfügbarkeit der Angebote der Sendunternehmen, insbesondere bei Störungen außerhalb des Verantwortungsbereichs von D. T. NET Service OHG ebenso bei dem Ausfall von Sendesignalen oder einer Störung in der Verkabelung beim Kunden.

2.2.3. Abruf und Aufzeichnung

D. T. NET Service OHG ermöglicht dem Kunden, Mediathek-Inhalte von TV-Sendern, soweit von diesen bereitgestellt, online gemäß der Leistungsbeschreibung

D. T. NET Service OHG TV abzurufen. D. T. NET Service OHG ermöglicht dem Kunden während der Vertragslaufzeit, gemäß der TV-Leistungsbeschreibung, die Aufzeichnung von Sendungen – auf einem für den Kunden dediziert bereitgestellten verschlüsselten Cloud-Speicherplatz – zu programmieren und aufgezeichnete Sendungen über seinen D. T. NET Service OHG Breitband-Festnetzanschluss wiederzugeben, sowie Live-Pause, Instant-Restart und Catch-Up. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die vorgenannten Funktionen bei einer bestimmten Sendung oder für einen bestimmten Sender. Die Nutzung der vorstehenden Funktionen ist jeweils abhängig von den D. T. NET Service OHG durch die Sender gewährten Rechten.

3. D. T. NET Service OHG TV-Zusatzdienste

D. T. NET Service OHG stellt dem Kunden, auf Wunsch und gegen zusätzliches Entgelt, im vertraglich vereinbarten Umfang und gemäß der TV-Leistungsbeschreibung sowie im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Nutzung von zusätzlichen Paketen – in Form von verschiedenen wählbaren Programmpaketen, HD oder zusätzlichem privatem Cloud-Speicherplatz zur Aufzeichnung von Sendungen – zur Verfügung. Voraussetzung für die Nutzung von Zusatzdiensten ist das Vorhandensein von Einrichtungen gemäß der TV-Leistungsbeschreibung der D. T. NET Service OHG beim Kunden. Details zu den einzelnen Zusatzdiensten ergeben sich aus der TV-Leistungsbeschreibung der D. T. NET Service OHG.

4. Nutzung und Pflichten des Kunden

4.1. Keine Vervielfältigung

Der Kunde ist nicht berechtigt, die durch die TV-Leistung der D. T. NET Service OHG zugänglich gemachten Leistungsinhalte oder Teile von Leistungsinhalten außerhalb des vertraglich zulässigen Zwecks zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu teilen, öffentlich wiederzugeben, mit ihnen zu werben oder sie sonst zu nutzen oder

zugänglich zu machen.

4.2. Keine Überlassung an Dritte

Dem Kunden ist es nicht gestattet, die überlassenen Leistungen Dritten zum alleinigen Gebrauch oder zur gewerblichen Nutzung zu überlassen.

4.3. Softwareanpassung

Der Kunde hat automatisch durchgeführte Änderungen von D. T. NET Service OHG anderer Software der D. T. NET Service OHG TV-Box und/oder des Programms zum Empfang von D. T. NET Service OHG TV-Inhalten (z.B. durch eine D. T. NET Service OHG TV-App) zuzulassen.

5. Nutzungsrechteinräumung, Rechte Dritter, Freistellung

5.1. Nutzungsinhalt

D. T. NET Service OHG räumt dem Kunden ein nicht ausschließliches sowie nicht an Dritte übertragbares, nicht unterlizenzierbares und räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Nutzungsrecht zur vertraglich vorgesehenen Nutzung der Leistungsinhalte ein. Der Kunde darf die Leistung nur innerhalb des vertraglich vorgesehenen nutzen.

5.2. Zu beachtende Rechte Dritter

Die dem Kunden durch TV-Leistungen der D. T. NET Service OHG zugänglich gemachten Leistungsinhalte sind regelmäßig durch nationale und internationale gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter geschützt, insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte. Der Kunde stellt sicher, dass diese Rechte nicht durch seine Nutzung verletzt werden. Die vertragsgemäße Nutzung stellt im Verhältnis zu D. T. NET Service OHG keine Verletzung dar.

5.3. Freistellung Verletzung Rechte Dritter

Der Kunde verpflichtet sich zur Haftungsfreistellung gegenüber D. T. NET Service OHG, falls D. T. NET Service OHG von Dritten wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

6. Jugendschutz-PIN

D. T. NET Service OHG verwendet als Altersverifikationssystem eine Jugendschutz-PIN, um Minderjährige vor entwicklungsbeeinträchtigenden Sendungen außerhalb der Sendezeitschienen des § 5 Abs. 4 JMStV zu schützen. Der Kunde muss bei Sendungen, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Minderjährige anzunehmen ist und die Ausstrahlung außerhalb der Sendezeitschienen erfolgt, die Jugendschutz-PIN eingeben, bevor die Sendung empfangen werden kann. Der Kunde stellt sicher, dass Minderjährige keinen Zugang zu für sie ungeeigneten Inhalten bekommen. Der Kunde wird seine Jugendschutz-PIN nicht an Dritte, insbesondere Minderjährige, weitergeben und sie vor dem Zugriff Dritter schützen. Der Kunde wird D. T. NET Service OHG unverzüglich unterrichten und eine neue Jugendschutz-PIN anfordern, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Dritte von dieser Kenntnis erlangt haben.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1. Mindestlaufzeit

Es gilt eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende der Mindestlaufzeit. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich der Vertrag über TV-Leistungen der D. T. NET Service OHG automatisch um jeweils ein Jahr, soweit er nicht rechtzeitig zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der jeweils verlängerten Laufzeit gekündigt wurde; im Falle einer solchen automatischen Verlängerung kann der Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. S. 1 und S. 2 gelten nicht, sofern das TV-Produkt als Upgrade zum bestehenden Telekommunikations- oder Multimedia-Dienst im Sinne des Teil A-Allgemeine Bestimmungen behandelt wird. In diesem Fall wird das TV-Produkt in die Laufzeit des bereits bestehenden

Telekommunikations- oder Multimedievertrags aufgenommen.

7.2. Kündigungswirkung

Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses über D. T. NET Service OHG TV enden ebenfalls alle gebuchten Zusatzdienste. Bestehende Festnetzverträge sind, sofern nicht ausdrücklich ebenfalls gekündigt, von der Kündigung nicht berührt und laufen fort.

7.3. Beendigung des Breitbandanschlusses

Mit dem Ende der Vertragslaufzeit des vom Kunden beizustellenden D. T. NET Service OHG Breitband-Festnetzvertrages endet ebenfalls automatisch, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf, der Vertrag über D. T. NET Service OHG TV und etwaige Zusatzdienste.

Ergänzende vertragliche Bedingungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO für Kunden der D. T. NET Service OHG

1. Allgemein

1.1. Anwendungsbereich

Die „Ergänzende vertragliche Bedingungen zur Auftragsverarbeitung“ (nachstehend „Vereinbarung“) konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zu den Anforderungen des Datenschutzes im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrags in seiner Ausformung durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der weiteren vertraglichen Vereinbarungen. Diese ergänzende Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass entsprechend des Hauptvertrags eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO erfolgt. Die Vereinbarung gilt entsprechend für die Prüfung, Fernprüfung und Wartungsdienstleistungen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Der Auftraggeber kann dieser Vereinbarung widersprechen, wenn es im Hauptvertrag im konkreten Einzelfall um eine Produktnutzung geht, bei der keine personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden. Mit dem Widerspruch sichert der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu, dass keine Verarbeitung stattfindet, die eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erfordert

1.2. Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags im Sinne der Vereinbarung ergibt sich aus dem Hauptvertrag in seiner Ausformung durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den weiteren vertraglichen Vereinbarungen. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben im Hauptvertrag. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Datenarten/-kategorien, wie sie sich aus dem Hauptvertrag sowie den damit verbundenen, näher die Leistung definierenden Dokumentationen ergeben. Dabei handelt es sich beispielsweise, aber nicht zwingend, um Personenstammdaten, Kommunikationsdaten, Verbindungsdaten, Nutzungsdaten, Kundendaten, Planungs- und Steuerdaten oder Auskunftsangaben. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen die Daten, wie sie sich aus dem Hauptvertrag ergeben. Hierbei handelt es sich beispielsweise, aber nicht zwingend, um Kunden, Interessenten, Abonnenten, Beschäftigte, Lieferanten, Handelsvertreter und Ansprechpartner. Soweit in dieser Auftragsverarbeitung keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Regelungen aus dem Hauptvertrag. Bei Widersprüchen zu datenschutzrechtlichen Regelungen geht diese Auftragsverarbeitung vor.

1.3. Dauer

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung bleiben hiervon unberührt.

2. Technisch Organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden

Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Die TOMs unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Der Auftraggeber und der Auftragsverarbeiter sind sich einig, dass die definierten TOMs ausreichend im Sinne der DSGVO sind. Auf Nachfrage senden wir Ihnen unsere TOM auch unverzüglich zu. Die Dokumentation der TOMs beinhaltet auf Aufforderung des Auftraggebers auch Nachweise über das nach Art. 32 Abs. 1 lit.

d) einzurichtende Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und

Evaluierung der Wirksamkeit der TOMs zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

3. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen. Für geringfügige Ersuchen fallen keine Mehrkosten an. Darüber hinaus gehende Aufwendungen hat der Auftraggeber mit einem angemessenen Entgelt entsprechender konkreter Aufwendungen des Auftragnehmers zu vergüten.

4. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftragsgesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind gleichsam den TOMs vorzulegen.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer wahrt insofern in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse im Sinne des StGB, die ihm zugänglich gemacht werden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.

- Beim Einsatz von Dritten verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese ebenfalls in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Zusatzvereinbarung erlangen könnten.
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit über während der Tätigkeit bekannt gewordene Geheimnisse besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Absätzen besteht nicht, soweit der Auftragnehmer auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Pflicht zur Offenlegung vorab in Kenntnis setzen.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die TOMs, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- Der Auftragnehmer unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten.

5. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Der Auftragnehmer behält sich vor, die dort abrufbaren Informationen von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer vorab, die dort aufgeführten Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Der Auftraggeber wird zum Erhalt dieser Informationen die URL aufrufen. Die Hinzuziehung oder Ersetzung eines weiteren Auftragsdatenverarbeiters gilt als genehmigt, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber informiert hat und wenn der Auftraggeber innerhalb von drei Monaten nach dieser Information keine Einwände gegenüber dem Auftragnehmer in schriftlicher oder elektronischer Form erhebt. Widerspricht der Auftraggeber, so hat er die Gründe für den Widerspruch mitzuteilen. Der Auftragnehmer kann nach eigenem Ermessen aufgrund eines Widerspruchs anstelle des abgelehnten weiteren Auftragsverarbeiters einen anderen weiteren Auftragsverarbeiter vorschlagen oder zur Beseitigung des Widerspruchs des Kunden Maßnahmen ergreifen, welche die Bedenken des Kunden ausräumen. Stehen die beiden Möglichkeiten zur Ausräumung des Widerspruchs nicht zur Verfügung oder ist der Widerspruch des Kunden nicht anderweitig beseitigt

worden, kann der Auftragnehmer den Hauptvertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Frist kündigen, z.B. wenn der Widerspruch dazu führt, dass dem Auftragnehmer die Erfüllung der nach dem Hauptvertrag geschuldeten Pflichten nicht unerheblich erschwert oder unmöglich wird. Ab der geplanten Hinzuziehung oder Ersetzung eines widersprochenen Auftragsverarbeiters sind etwaige Vereinbarungen über Reaktionszeiten oder Verfügbarkeiten suspendiert und es entfallen insofern sämtliche Ansprüche wegen Schadenersatz statt der Leistung, wegen Vermögensschäden und auf etwaig vereinbarte Vertragsstrafen gegen den Auftragnehmer. Bei einer Teilkündigung der Leistungspflicht des Auftragnehmers bestimmt sich die Vergütung für die nicht von der Teilkündigung betroffenen Leistungen nach den für diese Leistungen beim Auftragnehmer geltenden üblichen listenmäßigen Preisen. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für Schäden oder Ansprüche, die sich aus zusätzlichen oder abweichenden Weisungen des Auftraggebers ergeben. Zieht der Auftragnehmer einen weiteren Auftragsverarbeiter in einem Drittland (außerhalb der EU/EWR) hinzu, wird der weitere Auftragsverarbeiter insbesondere die Vorgaben gemäß Art. 44 ff. DSGVO beachten. Der Auftragnehmer wird hinreichende Garantien dafür vorsehen, dass die geeigneten TOMs so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt, den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen und Übermittlungen in ein Drittland und Schutzvorkehrungen gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO dokumentiert werden. Soweit der Auftragnehmer durch z.B. EU- Standardvertragsklauseln gemäß der Kommissionsentscheidung 2010/87/EU bzw. Standarddatenschutzklauseln gemäß Art. 46 DSGVO angemessene Garantien

vorsieht, erteilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer hiermit die Vollmacht, unter Befreiung vom Verbot der Doppelvertretung gemäß § 181 BGB, alle für diesen Vertragsschluss erforderlichen Handlungen im Namen des Kunden vorzunehmen, einschließlich insbesondere der ausdrücklichen oder stillschweigenden Abgabe und Entgegennahme von Vertragserklärungen und des Verzichts auf das Zugangserfordernis gemäß § 151 BGB, in seinem Namen Standarddatenschutzklauseln mit weiteren Auftragsverarbeitern abzuschließen.

Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, die Rechte und Befugnisse des Auftraggebers aus den Standarddatenschutzklauseln gegenüber dem weiteren Auftragsverarbeiter auszuüben.

6. Kontrollbefugnisse

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/ oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist. Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, sofern die Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen gestört werden. Der Auftraggeber kann die Vor-Ort-Kontrollen durch die Vorlage genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, Selbstauskünfte des Auftragnehmers, Testate, Berichte oder Berichtsauszüge eines Sachverständigen oder durch Kontrollen von

unabhängigen Instanzen ersetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. § 38 BDSG bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art. 58 DSGVO i.V.m. § 40 BDSG (neu), insbesondere im Hinblick auf Auskunft- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen.

7. Fernwartung

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren, dass dem Auftragnehmer die Leistung im Sinne des Hauptvertrags auch im Rahmen einer sogenannten Fernwartung gestattet wird, sofern dies Teil der Hauptleistung ist. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren die folgenden Bedingungen bezüglich des Fernzugriffs auf die EDV-Systeme des Auftraggebers:

- Zu Vermeidung von Reisekosten bei Leistungen, welche keinen Vor-Ort-Termin erfordern, sind sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer einig, dass diese mittels eines Fernzugriffs bearbeitet werden können. Dabei werden Anwendungsprogramme auf den IT-Systemen des Auftraggebers ausgeführt und auf den IT-Systemen des Auftragnehmers dargestellt und bedient. Die Kommunikation vom Standort des Auftraggebers zum Standort des Auftragnehmers erfolgt mittels einer gesicherten Verbindung über das Internet.
- Die jederzeitige Trennung der Fernwartungsverbindung bzw. Trennen des VPN Tunnels kann jederzeit sofort durch Router/Modem Ausschalten unter Verlust der gesamten Internetverbindung erfolgen. Alternativ kann der Tunnel (verschlüsselte Datenverbindung zum Auftragnehmer) in der Firewall deaktiviert werden.
- Auf Anforderung übersenden wir die Daten zur Deaktivierung des Tunnels bzw. dessen Benutzerkennung und dessen Key zur Einwahl.
- Die Fernwartung erfolgt lokal bei vom Auftraggeber betriebenen Servern und Systemen über Team-Viewer, ScreenConnect oder eine alternative technische Variante, wobei der Auftraggeber parallel die Aktivitäten des Auftragnehmers überwachen und somit kontrollieren kann. Sofern ein Zugriff auf einen Arbeitsplatzrechner stattfindet, wird dieser Zugriff nur nach vorheriger Benachrichtigung und Zustimmung des jeweiligen Benutzers stattfinden. Die Zustimmung kann durch telefonische Absprache oder mittels Freigabe der Remotesitzung durch den Benutzer in der entsprechenden Software erfolgen.

8. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber dokumentiert die Erteilung aller Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren sowie Nachweise über die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten anzufordern. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer soweit erforderlich Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Gegen die Wahrnehmung des Kontrollrechtes durch Dritte hat der Auftragnehmer ein Widerspruchsrecht, insofern es sich um einen Mitbewerber des Auftragnehmers handelt. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen.

Soweit nicht aus vom Auftraggeber zu dokumentierenden, dringlichen Gründen anders angezeigt, finden Kontrollen nach angemessener Vorankündigung und zu Geschäftszeiten des Auftragnehmers sowie nicht häufiger als alle 12 Monate statt. Soweit der Auftragnehmer den Nachweis der korrekten Umsetzung der vereinbarten Datenschutzpflichten wie in diesem Vertrag vorgesehen erbringt, soll sich eine Kontrolle auf Stichproben beschränken.

9. Kostenteilung

Die Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit seinen Pflichten oder den Rechten des Auftraggebers entstehen, können dem Auftraggeber gegenüber geltend gemacht werden. Dies betrifft insbesondere die Unterstützung im Zusammenhang mit Betroffenenrechten und den Kontrollbefugnissen des Auftraggebers. Für geringfügige Ersuchen und Aufgaben im Sinne dieses Paragraphen fallen keine Mehrkosten an. Darüberhinausgehende Aufwendungen hat der Auftraggeber mit einem angemessenen Entgelt entsprechend der konkreten Aufwendungen des Auftragnehmers zu vergüten.

10. Fernmeldegeheimnis

Der Auftragnehmer sichert die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entsprechend § 88 TKG zu. Dazu muss der Auftragnehmer alle Personen, die auf Daten des Auftraggebers durch Mittel der Telekommunikation wie E-Mail, Telefon oder Telefax zugreifen können, auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichten und entsprechend belehren.

11. Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelungen. Der vom Auftragnehmer zu leistende Schadenersatz an den Auftraggeber oder an Dritte wird auf die Höhe der Haftpflicht-Versicherungssumme des Auftragnehmers beschränkt. Eine eventuell zwischen den Parteien im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung. In diesem Fall entfällt die Beschränkung der Schadenersatzhöhe auf die Haftpflicht-Versicherungssumme des Auftragnehmers.

12. Beendigung

Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die Löschung oder Sperrung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Eine Löschung hat des Weiteren nicht zu erfolgen, wenn diese berechnete Interessen des Auftragnehmers entgegenstehen, z.B. Speicherung der Daten in Backups. Die Löschung kann in diesen Fällen durch eine Sperrung ersetzt werden. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe, Löschung oder Sperrung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden und hat in analoger Anwendung der Grenzen der Ziffer 8 zu erfolgen.

Ergänzende vertragliche Bedingungen zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO für Lieferanten der D. T. NET Service OHG

1. Allgemein

1.1. Anwendungsbereich

Die „Ergänzende vertragliche Bedingungen zur Auftragsverarbeitung“ (nachstehend „Vereinbarung“) konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zu

den Anforderungen des Datenschutzes im Rahmen des zwischen den Parteien geschlossenen Hauptvertrags in seiner Ausformung durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der weiteren vertraglichen Vereinbarungen. Diese ergänzende Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass entsprechend des Hauptvertrags eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag im Sinne des Art. 28 DSGVO erfolgt. Die Vereinbarung gilt entsprechend für die Prüfung, Fernprüfung und Wartungsdienstleistungen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Der Auftragnehmer kann dieser Vereinbarung widersprechen, wenn es im Hauptvertrag im konkreten Einzelfall um eine Produktnutzung geht, bei der keine personenbezogenen Daten im Auftrag verarbeitet werden. Mit dem Widerspruch sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, dass keine Verarbeitung stattfindet, die eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erfordert.

1.2. Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags im Sinne der Vereinbarung ergibt sich aus dem Hauptvertrag in seiner Ausformung durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und den weiteren vertraglichen Vereinbarungen. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind konkret beschrieben im Hauptvertrag. Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die Datenarten/-kategorien, wie sie sich aus dem Hauptvertrag sowie den damit verbundenen, näher die Leistung definierenden Dokumentationen ergeben. Dabei handelt es sich beispielsweise, aber nicht zwingend, um Personenstammdaten, Kommunikationsdaten, Verbindungsdaten, Nutzungsdaten, Kundendaten, Planungs- und Steuerdaten oder Auskunftsangaben. Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen die Daten, wie sie sich aus dem Hauptvertrag ergeben. Hierbei handelt es sich beispielsweise, aber nicht zwingend, um Kunden, Interessenten, Abonnenten, Beschäftigte, Lieferanten, Handelsvertreter und Ansprechpartner. Soweit in dieser Auftragsverarbeitung keine Sonderregelungen enthalten sind, gelten die Regelungen aus dem Hauptvertrag. Bei Widersprüchen zu datenschutzrechtlichen Regelungen geht diese Auftragsverarbeitung vor.

1.3. Dauer

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung bleiben hiervon unberührt.

2. Technisch Organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer sichert mit der Aufnahme der Verarbeitungstätigkeit personenbezogener Daten zu, dass die den obigen Ausführungen entsprechende TOMs umgesetzt wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die aktuellen TOMs unverzüglich zur Prüfung vorzulegen. Die TOMs unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insofern ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation der TOMs beinhaltet auf

Aufforderung des Auftraggebers auch Nachweise über das nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) einzurichtende Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOMs zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

3. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten. Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessen werden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

4. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers
Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftragsgesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind gleichsam den TOMs vorzulegen.
- Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer wahrt insofern in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse im Sinne des StGB, die ihm zugänglich gemacht werden.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- Beim Einsatz von Dritten verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese ebenfalls in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne dieser Zusatzvereinbarung erlangen könnten.
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit über während der Tätigkeit bekannt gewordene Geheimnisse besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.
- Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Absätzen besteht nicht, soweit der Auftragnehmer auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Pflicht zur Offenlegung vorab in Kenntnis setzen.
- Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen TOMs gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO.
- Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- Die unverzügliche Information des Auftraggebers über

Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

- Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die TOMs, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- Der Auftragnehmer unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 genannten Pflichten.

5. Unterauftragsverhältnisse

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Eine Liste der aktuell vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen weiteren Auftragsverarbeitern ist gleichsam den TOMs vorzulegen, der Auftragnehmer behält sich den Widerspruch gegen die Beauftragung vor, ein Widerspruchsrecht ist insbesondere dann begründet, wenn es sich bei einem oder mehreren hinzugezogenen Auftragsverarbeitern um Mitbewerber des Auftraggebers handelt. Zieht der Auftragnehmer weitere Auftragsverarbeiter hinzu, bedarf dies der Zustimmung des Auftraggebers, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Zieht der Auftragnehmer einen weiteren Auftragsverarbeiter in einem Drittland (außerhalb der EU/EWR) hinzu, wird der weitere Auftragsverarbeiter insbesondere die Vorgaben gemäß Art. 44 ff. DSGVO beachten. Der Auftragnehmer wird hinreichende Garantien dafür vorsehen, dass die geeigneten TOMs so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt, den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen und Übermittlungen in ein Drittland und Schutzvorkehrungen gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO dokumentiert werden. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des weiteren Auftragsverarbeiters. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht für Schäden oder Ansprüche, die sich aus zusätzlichen oder abweichenden Weisungen des Auftraggebers ergeben.

6. Kontrollbefugnisse

Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/ oder die Einhaltung der zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen und/oder die Einhaltung der Weisungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit dies zur Durchführung der Kontrolle i.S.d. Absatzes 1 erforderlich ist. Der Auftraggeber kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte des Auftragnehmers zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Auftraggeber wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, sofern die

Betriebsabläufe des Auftragnehmers durch die Kontrollen gestört werden. Der Auftraggeber kann die Vor-Ort-Kontrollen durch die Vorlage genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO, Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO, Selbstauskünfte des Auftragnehmers, Testate, Berichte oder Berichtsauszüge eines Sachverständigen oder durch Kontrollen von unabhängigen Instanzen ersetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der Aufsichtsbehörde gegenüber dem Auftraggeber i.S.d. § 38 BDSG bzw. ab dem 25.05.2018 nach Art. 58 DSGVO i.V.m. § 40 BDSG (neu), insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Auftraggeber zu erteilen.

7. Fernwartung

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren, dass dem Auftragnehmer die Leistung im Sinne des Hauptvertrags auch im Rahmen einer sogenannten Fernwartung gestattet wird, sofern dies Teil der Hauptleistung ist. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren die folgenden Bedingungen bezüglich des Fernzugriffs auf die EDV-Systeme des Auftraggebers:

- Zu Vermeidung von Reisekosten bei Leistungen, welche keinen Vor-Ort-Termin erfordern, sind sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer einig, dass diese mittels eines Fernzugriffs bearbeitet werden können. Dabei werden Anwendungsprogramme auf den IT-Systemen des Auftraggebers aus- geführt und auf den IT Systemen des Auftraggebers dargestellt und bedient. Die Kommunikation vom Standort des Auftraggebers zum Standort des Auftragnehmers erfolgt mittels einer gesicherten Verbindung über das Internet.
- Die jederzeitige Trennung der Fernwartungsverbindung bzw. Trennen des VPN Tunnels kann jederzeit sofort durch Router/Modem ausschalten unter Verlust der gesamten Internetverbindung erfolgen. Alternativ kann der Tunnel (verschlüsselte Datenverbindung zum Auftragnehmer) in der Firewall deaktiviert werden.
- Auf Anforderung übersenden wir die Daten zur Deaktivierung des Tunnels bzw. dessen Benutzerkennung und dessen Key zur Einwahl.
- Die Fernwartung erfolgt lokal bei vom Auftraggeber betriebenen Servern und Systemen über TeamViewer, ScreenConnect oder eine alternative technische Variante, wobei der Auftraggeber parallel die Aktivitäten des Auftragnehmers überwachen und somit kontrollieren kann.
- Sofern ein Zugriff auf einen Arbeitsplatzrechner stattfindet, wird dieser Zugriff nur nach vorheriger Benachrichtigung und Zustimmung des jeweiligen Benutzers stattfinden. Die Zustimmung kann durch telefonische Absprache oder mittels Freigabe der Remotesitzung durch den Benutzer in der entsprechenden Software erfolgen.

8. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der beauftragten Verarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte von Betroffenen ist der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer dokumentiert die Erteilung aller Aufträge, Teilaufträge oder Weisungen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen beim Auftragnehmer in angemessenem Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren sowie Nachweise über die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten anzufordern. Den mit der Kontrolle betrauten Personen ist vom Auftragnehmer - soweit erforderlich - Zutritt und Einblick zu ermöglichen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erforderliche Auskünfte zu erteilen, Abläufe zu

demonstrieren und Nachweise zu führen, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen seines Geschäftsbetriebs zu erfolgen.

9. Fernmeldegeheimnis

Der Auftragnehmer sichert die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entsprechend §88 TKG zu. Dazu muss der Auftragnehmer alle Personen, die auf Daten des Auftraggebers durch Mittel der Telekommunikation wie E-Mail, Telefon oder Telefax zugreifen können, auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichten und entsprechend belehren.

10. Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelungen. Eine eventuell zwischen den Parteien im Hauptvertrag vereinbarte Haftungsregelung gilt auch für die Auftragsverarbeitung.

11. Beendigung

Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis nach Wahl des Auftraggebers stehen, entweder zu löschen oder zurückzugeben und die vorhandenen Kopien zu löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Die Löschung oder Sperrung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Rückgabe, Löschung oder Sperrung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme der Datenverarbeitungsanlagen in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen.

Anlage 1

Technisch Organisatorische Maßnahmen

1. Leitbild und Zielsetzung

Wir streben eine langfristige Beziehung zu unseren Mitarbeitern und eine durchgängig hohe Zufriedenheit unserer Kunden an. Dabei stellen wir insbesondere die Gestaltung der individuellen Beziehung zu unseren Kunden in den Mittelpunkt und richten alle weiteren Unternehmensziele daran aus. Ein wichtiger Teil dieser Beziehungen basiert auf Vertrauen. Daher treten wir vollumfänglich für den Schutz der Privatsphäre und des Rechts auf Datenschutz ein. Unser Ziel ist es, Mitarbeitern, Kunden und Besuchern einen sicheren, risikolosen Service anzubieten. Um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen erfolgt, richten wir unsere Prozesse und technische Gestaltung an den Gewährleistungszielen der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der weiteren relevanten Gesetze aus. Insbesondere sollen nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind und einfache Ausübung der Betroffenenrechte sichergestellt werden. Die folgenden TOMs richten sich nach den Gewährleistungszielen des Art. 32 sowie der Regelung des Art. 25 der Datenschutzgrundverordnung.

2. Maßnahmen

2.1. Grundlegende Schutzmaßnahmen

Wir trennen nach Möglichkeit und an den erforderlichen Stellen personenbezogene Daten von den verarbeiteten Daten, so dass eine Verknüpfung der verarbeiteten Daten mit einer identifizierten oder identifizierbaren Person ohne zusätzliche Informationen, die gesondert und sicher aufbewahrt werden, nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere, wenn Daten im Rahmen von Forschungsvorhaben verarbeitet werden. Zudem verschlüsseln wir insbesondere zur Übertragung vorgesehene personenbezogene Daten mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren.

2.2. Zutrittskontrolle

Die eingerichteten Maßnahmen zur Zugriffskontrolle gewährleisten,

dass Unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt wird. Wir schützen unsere für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kritischen Bereiche durch angemessene Zutrittskontrollsysteme wie Klingelanlagen, Videoüberwachung von kritischen Bereichen, automatische Zugangskontrollsysteme und manuelle Schließsysteme.

Zudem werden für besonders schutzwürdige Bereiche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Es handelt sich insbesondere um Alarmanlagen, Lichtschranken/Bewegungsmelder, Einsatz von Wachpersonal und eine Protokollierung der Besucher. Zutrittsrechte für berechtigte Personen werden gemäß festgelegten Kriterien individuell erteilt. Dies gilt auch hinsichtlich externer Personen.

2.3. Zugangskontrolle

Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten nur authentifizierte Benutzer aufgrund eines rollenbezogenen Berechtigungskonzepts unter Verwendung von folgenden Maßnahmen: individualisierte Passwortvergabe und Benutzerprofilen sowie regelmäßig aktualisierte Antiviren- und Spam-Filter im Netzwerk und auf den einzelnen PCs. Zudem werden für besonders schutzwürdige Bereiche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Es handelt sich insbesondere um den Einsatz von Hard- und Softwarefirewalls und den Einsatz von VPN Technologie.

2.4. Zugriffskontrolle

Die eingerichteten Maßnahmen zur Zugriffskontrolle gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Der Zugriff auf personenbezogene Daten wird auf der Grundlage einer projektbezogenen Berechtigung gewährt. Es ist ein Benutzerverwaltungssystem eingerichtet, welches den Zu- und Abgang von Nutzern mit ihren jeweiligen Berechtigungen unter der Steuerung von Systemadministratoren abbildet. Die Vergabe von Passwörtern basiert auf einer Passwortrichtlinie, die die erforderliche Länge und Wechselintervalle regelt. Die Anzahl der Systemadministratoren wurde auf das „Notwendigste“ beschränkt.

Datenträger werden datenschutzgerecht entsorgt. Zudem werden für besonders schutzwürdige Bereiche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Es handelt sich insbesondere um die Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, besonders bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten.

2.5. Datenübertragungskontrolle

Wir sichern die elektronischen Kommunikationswege durch Einrichtung geschlossener Netzwerke und Verfahren zur Datenverschlüsselung ab. Dadurch stellen wir sicher, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. Sofern ein physischer Datenträgertransport erfolgt, werden auf der Basis einer Risikoabschätzung im Einzelfall Maßnahmen ergriffen, welche den unbefugten Datenzugriff oder den logischen Verlust verhindern. Werden Daten elektronisch übermittelt, geschieht dies unter Nutzung von Standleitung beziehungsweise VPN Technologie. Allgemein wird eine verschlüsselte Übertragung nach Möglichkeit bevorzugt.

2.6. Eingabekontrolle

Zur Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in

Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind, findet eine weitgehende Eingabekontrolle statt. In diesem Zusammenhang ist die Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen sichergestellt. Die Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten erfolgt auf Basis eines projektbezogenen Berechtigungskonzepts. Zudem werden für besonders schutzwürdige Bereiche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Es handelt sich insbesondere um die Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, besonders bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten.

2.7. Trennungskontrolle

Durch eine logische und physikalische Trennung der Daten gewährleisten wir, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können. Verwendete Test- und Live-Systeme sind vollständig getrennt. Die relevanten Anwendungen zur Speicherung von Daten sind mandantenfähig. Sie basieren zudem auf festgelegten Datenbankrechten und einem Berechtigungskonzept auf Grundlage eines Need-to-Know-Prinzips.

2.8. Verfügbarkeitskontrolle

Wir ergreifen Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. Diese Maßnahmen umfassen in erster Linie die direkte Sicherung der Serveranlagen gegen die gegebenen Risiken. Auf der technischen Seite handelt es sich insbesondere um: Feuer- und Rauchmeldeanlagen, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Geräte zur Überwachung der Temperatur und Feuchtigkeit, redundante Klimaanlage, Schutzsteckdosen, Feuerlöschgeräte sowie in kritischen Bereichen durch automatisierte Löschanlagen und unterbrechungsfreie Stromversorgung. Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit werden diese technischen Maßnahmen durch organisatorische Maßnahmen ergänzt. Zudem werden für besonders schutzwürdige Bereiche zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergriffen. Es handelt sich insbesondere um Alarmmeldungen bei unberechtigtem Zutritt zu Serverräumen, Erstellung eines Notfallplans und die Aufbewahrung von Datensicherungen an einem sicheren, ausgelagerten Ort. Des Weiteren befinden sich Serverräume grundsätzlich nicht unter sanitären Anlagen.

2.9. Incident-Response-Management

Im Fall von Datenschutzspannen besteht ein Prozess zur Meldung auch im Hinblick auf die Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde, welcher die Einbeziehung der betroffenen Abteilung und der/des Datenschutzbeauftragte/n umfasst. Der Prozess umfasst ebenso die Bestimmung der Verantwortlichkeiten zur Nachbearbeitung von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen unter Einbeziehung eines Data Protection Officer. Darüber hinaus wird ein Datenschutzmanagementsystem auch durch eine zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter im Betrieb aktiv gelebt. Diese Maßnahmen werden durch die Bestellung des Datenschutzbeauftragten, die Schulung der Mitarbeiter und die Verpflichtung auf Vertraulichkeit sowie das Datengeheimnis gefestigt. Anlassbezogen kommen wir unseren Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO, dem Widerrufsrecht der Betroffenen, der Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung und der Bearbeitung von Auskunftsanfragen seitens Betroffener nach.

2.9. Anlage 2 Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer nimmt für die Verarbeitung von Daten Leistungen von Unterauftragnehmer in Anspruch. In nachstehender Auflistung finden Sie alle Unterauftragnehmer, deren Dienstleistung in technischer Hinsicht in Anspruch genommen wird. Zur Leistungserfüllung werden nicht notwendigerweise die Leistungen aller Unterauftragnehmer benötigt.

Breach Management Teams.

2.10. Kontrolle der Auftragsverarbeiter

Sofern Auftragsverarbeiter eingesetzt werden, ergreifen wir Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. In diesem Zusammenhang erfolgt eine sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit und die Sichtung der vom Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und deren Dokumentation. Insbesondere achten wir darauf, dass in der Vereinbarung mit dem Auftragsverarbeiter eine Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf Datengeheimnis, eine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Auftragnehmer bei vorliegender Bestellpflicht, eine Vereinbarung wirksamer Kontrollrechte gegenüber dem Auftragnehmer, Regelungen zum Einsatz weiterer Subunternehmer, die Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags und eine regelmäßige Überprüfung des Auftragnehmers und seines Schutzniveaus enthalten sind.

3. Datenschutzmanagementsystem

Wir verfügen über eine Kontrollmöglichkeit auf der Grundlage eines risikomanagementbasierten Ansatzes zur Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der TOMs zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Damit wird der Schutz der relevanten Informationen, Anwendungen (einschließlich Qualitäts- und Sicherheits-Testmethoden), Betriebsumgebungen (z.B. durch Netzwerküberwachung gegen schädliche Einwirkungen) sowie der technischen Umsetzung von Schutzkonzepten (z.B. mittels Schwachstellenanalysen) gewährleistet. Durch das systematische Erfassen und Beseitigen von Schwachstellen werden damit die Schutzmaßnahmen kontinuierlich hinterfragt und verbessert. Ergänzt wird dieser Prozess durch die risikobasierte Schwachstellenanalyse im Rahmen der ISO27001 Zertifizierung.

Unternehmen, Rechtsform, Anschrift	Sitz des Unternehmens	Ggf. Feststellung eines angemessenen Schutzniveaus
R&R Antennentechnik OHG	Deutschland	Abschluss einer AVV
OMB GmbH	Deutschland	Abschluss einer AVV